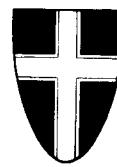


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-2230-2/87

Wien, 6. Oktober 1987

Gesetzliche Maßnahmen
zur Realisierung des
Sparkataloges der Bun-
desregierung vom
8. September 1987;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

21	70	GE/9
Gesetzentwurf		
Datum:	8. OKT. 1987	
Verteilt:	9. OKT. 1987 <i>Burkhardt</i>	

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Peischl

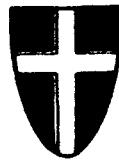
Das Amt der Wiener Landesregierung beehort sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Peischl

Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor



MD-2230-2/87

Wien, 6. Oktober 1987

**Gesetzliche Maßnahmen
zur Realisierung des
Sparkataloges der Bun-
desregierung vom
8. September 1987;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

zu GZ 61 2102/24-II/11/87

An das
Bundesministerium für Finanzen

Das Amt der Wiener Landesregierung beeindruckt sich, zu dem mit Schreiben vom 25. September 1987 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985, das Katastrophenfondsgesetz 1986, das Rückzahlungsbegünstigungsge-
setz 1987, das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz,
das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnhaussanierungsge-
setz sowie das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz geändert werden und das Bundesgesetz vom 24. November 1972, BGBl.Nr.
443/1972, über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommen-
steuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung
und des Familienlastenausgleiches aufgehoben wird, wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1985 (I. Abschnitt)

zu Art. I Z 6 (§ 22a):

Nach dem Protokoll über das Verhandlungsergebnis vom 21. September 1987 sollen die Wohnbauforschungsmittel ab 1. Jänner

- 2 -

1988 der Wohnbauförderung zufließen, und zwar zur Gänze. Die im § 22a Abs. 1 genannten Prozentsätze gehen dagegen von einer 10%igen Kürzung auch dieser Mittel aus. Statt "9,223 v.H." müßte es daher "9,229 v.H." lauten, statt "80,55 v.H." richtig "80,6 v.H.".

Nach Abs. 4 sind schon die Mittel des 4. Quartals 1987, die den Ländern im Jänner 1988 zu leisten sind, um 10 v.H. zu kürzen. Dies entspricht nicht dem Sinn der Vereinbarung, da nach dieser die Leistungen des Bundes gemäß § 8 Abs. 1 WFG 1984 ab 1. Jänner 1988 reduziert werden und sich diese Leistungen am Aufkommen orientieren. Die sich aus dem Aufkommen im 4. Quartal 1987 ergebenden Mittel stehen daher den Ländern noch ungekürzt zu, unabhängig davon, daß § 9 die Abfuhr an die Länder in dem dem Quartalsende folgenden Monat vorsieht.

Abs. 4 müßte daher im Sinne des § 9 Abs. 3 WFG 1984 lauten, daß die Bundesmittel aus dem 4. Quartal 1987 im Jänner 1988 auf die von den Ländern dem Bundesministerium für Finanzen bekanntzugebenden gesonderten Konten in voller Höhe abzuführen sind. Im Abs. 5 wäre die Verweisung auf den § 9 Abs. 3 WFG 1984 zu streichen oder entsprechend zu modifizieren.

zu Art. II:

Nach dem vorliegenden Entwurf tritt der § 22a FAG 1985, der künftig die Grundlage für die Errechnung und Zuteilung der Wohnbauförderungsmittel bilden soll, mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft. Da dies in keiner Weise der Vereinbarung entspricht, wäre der § 22a in die Ausnahmebestimmungen aufzunehmen. Es müßte sonst verlangt werden, die Errechnung und Zuteilung der Wohnbauförderungsmittel nicht im Finanzausgleichsgesetz, sondern durch eigene gesetzliche Bestimmungen zu regeln.

- 9 -

2. Änderung des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987
(III. Abschnitt)

Hiezu ist anzumerken, daß nach Art. II des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1986, BGBl.Nr. 325/86 (Änderung des Kreditwesengesetzes), anstelle des Wortes "Kreditunternehmung" das Wort "Bank" zu verwenden ist.

3. Änderung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes
(IV. Abschnitt)

Zu § 2 Abs. 1 Z 2 wird darauf hingewiesen, daß die in der Verweisung angeführte Z 2 des § 7 Abs. 2 FAG 1985 mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft tritt.

4. Änderung des Wohnhaussanierungsgesetzes (VI. Abschnitt)

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die §§ 4 bis 8 WSG, welche die Förderungsmittel, die Leistungen des Bundes und die Leistungen der Länder zum Gegenstand haben, entfallen. Dies würde bedeuten, daß der Bund ab 1. Jänner 1988 keine Leistung mehr erbringt. Vereinbart war jedoch, daß die Leistungen des Bundes nach dem Wohnhaussanierungsgesetz bis zur endgültigen Abstattung weiterlaufen. Das bedeutet, daß zwar die für die Jahre 1988 bis 1990 vorgesehenen Anhebungen der Leistungen des Bundes um je 10 Mio. S nicht mehr zum Tragen kommen, jedoch über einen Zeitraum von 10 Jahren eine stufenweise Abschichtung erfolgt.

§ 5 WSG dürfte daher nicht entfallen, sondern wäre lediglich dahingehend zu modifizieren, daß sich die im Jahre 1987 auf insgesamt 160 Mio. S belaufenden Bundesmittel ab 1988 jährlich um 16 Mio. S reduzieren.

Hinsichtlich der Zitierungen im Art. II wird angemerkt, daß § 7 Abs. 2 WSG nach dem Entwurf mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft treten soll.

- 4 -

Gegen die übrigen Bestimmungen besteht kein Einwand.

**Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.**

Für den Landesamtsdirektor:


**Dr. Weischl
Magistratsvizedirektor**